

IV. Ökologie und Umweltforschung (Ecology and Environmental Research)

1.

Organisation

- (1) ¹Träger des Promotionsprogramms ist das Bayreuther Zentrum für Ökologie und Umweltforschung (BayCEER). ²Mitglieder des Promotionsprogramms sind die an der Universität Bayreuth im Bereich Ökologie und Umweltforschung tätigen promovierten Wissenschaftler. ³Wissenschaftler aus diesem Bereich, die promoviert sind und eine selbständige Forschungstätigkeit ausüben, können auf Antrag aufgenommen werden.
- (2) ¹Das Leitungsgremium des Promotionsprogramms besteht aus fünf prüfungsberechtigten Lehrpersonen sowie deren Stellvertretern, die gemäß § 4 Abs. 3 der Ordnung gewählt werden. ²Das Leitungsgremium kann Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (3) Die Studierenden im Promotionsprogramm wählen einen Sprecher, der ihre Belange dem Leitungsgremium gegenüber vertritt.

2.

Geltungsbereich

Dieser Anhang regelt das Studium im Promotionsprogramm Ökologie und Umweltforschung (Ecology and Environmental Research) mit dem Abschluss eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) auf der Grundlage der Promotionsordnung der BayNAT der Universität Bayreuth in der jeweils geltenden Fassung.

3.

Zielsetzung des Promotionsprogramms

¹Das Ziel des Promotionsprogramms Ökologie und Umweltforschung (Ecology and Environmental Research) ist es, fachlich besonders geeignete junge Wissenschaftler auf anspruchsvolle Aufgaben in Forschung, Lehre und Berufsleben vorzubereiten. ²Dazu bietet das Promotionsprogramm eine breite interdisziplinäre Ausbildung durch Forschung und die Förderung fachübergreifender Kompetenzen. ³Es vermittelt eine interdisziplinäre Sichtweise sowie praktische Einblicke in die Organisation der Wissenschaft.

4.

Zulassung zum Promotionsprogramm

- (1) ¹Die Zulassung zum Promotionsprogramm Ökologie und Umweltforschung (Ecology and Environmental Research) ist in § 4 der Promotionsordnung der BayNAT geregelt. ²Sie kann bei nicht ausreichendem fachlichen Bezug zu diesem Promotionsprogramm entsprechend § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der Promotionsordnung der BayNAT einzelfallbezogen von der Erbringung zusätzlicher Leistungen abhängig gemacht werden, die in Umfang und Zeitpunkt vom Leitungsgremium des Promotionsprogramms zu Beginn des Promotionsstudiums festgelegt werden und im Rahmen der 30 Leistungspunkte zu erbringen sind.
- (2) ¹Eine Zulassung nach dem Fast-Track-Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 der Promotionsordnung der BayNAT ist möglich, wenn der Bewerber ein Hochschulstudium mit fachlichem Bezug zum Promotionsprogramm Ökologie und Umweltforschung (Ecology and Environmental Research) abgeschlossen hat und wenn er in einem Masterstudiengang mit Bezug zum Promotionsprogramm Ökologie und Umweltforschung (Ecology and Environmental Research) zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens ein Semester studiert hat und mindestens 27 Leistungspunkte in diesem Masterstudiengang erworben hat.
- (3) In diesem Fall hat der Bewerber ein Eignungsverfahren zu durchlaufen, welches in Anlage 1 geregelt ist.

5.

Ablauf des Promotionsprogramms

- (1) Das Promotionsstudium kann jederzeit aufgenommen werden und ist in der Regel auf sechs Semester ausgelegt.
- (2) ¹Jeder Doktorand wird im Laufe seines Promotionsstudiums von einem Mentorat entsprechend § 5 der Promotionsordnung der BayNAT begleitet. ²Es besteht aus dem anleitenden prüfungsberechtigten Mitglied des Promotionsprogramms und zwei weiteren Mitgliedern. ³Mindestens zwei Mitglieder sollen dem Promotionsprogramm Ökologie und Umweltforschung (Ecology and Environmental Research) angehören. ⁴Ebenso sollen mindestens ein Mitglied Hochschullehrer und zwei Mitglieder prüfungsberechtigt im Sinne der Promotionsordnung sein.
- (3) ¹Zu Beginn des Promotionsstudiums (innerhalb der ersten sechs Monate) erarbeitet der Doktorand einen Forschungsplan im Umfang von etwa fünf bis zehn Seiten, der

das Dissertationsprojekt vorstellt (Stand der Forschung, Ausgangsfragestellung, Hypothesen, Strategien, Vorarbeiten, vorläufiger Zeitplan, relevante Literaturhinweise). ²Das Mentorat evaluiert den Forschungsplan und diskutiert ihn in einem Treffen mit dem Doktoranden.

- (4) ¹Im weiteren Verlauf des Promotionsstudiums im Promotionsprogramm erstellt der Doktorand jährlich einen Zwischenbericht über den Fortgang seiner Arbeit und diskutiert ihn mit dem Mentorat. ²An Stelle eines schriftlichen Berichtes kann auch ein Vortrag in einem Forschungsseminar gehalten werden.
- (5) Die wissenschaftlichen Arbeiten zum Forschungsvorhaben bilden das Kernstück der Doktorandenausbildung.
- (6) ¹Begleitend zur Forschungstätigkeit absolviert jeder Doktorand ein individuelles Trainingsprogramm, das optimal auf die individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse des Doktoranden und die Erfordernisse des wissenschaftlichen Promotionsprojekts ausgerichtet ist. ²Dieses Programm soll die Ausbildung der Doktoranden zu selbständiger Forschung und zu wissenschaftlicher Kommunikation unterstützen und sie befähigen, verantwortliche Tätigkeiten in Ausbildung, Forschung, Industrie und Gesellschaft zu übernehmen. ³Die Auswahl der hierfür am besten geeigneten Kombination an Veranstaltungen erfolgt in Abstimmung mit dem Mentorat. ⁴Der Doktorand erwirbt aus der Teilnahme an diesen Veranstaltungen sowie aus den Plänen und Berichten gemäß den Abs. 3 und 4 mindestens 30 Leistungspunkte. ⁵Diese Veranstaltungen sind in Anlage 2 dieser Ordnung aufgeführt. ⁶Leistungen, die außerhalb dieses Promotionsprogramms erbracht werden, werden angerechnet wenn sie gleichwertig sind. ⁷Bei Promotionen, die weniger als 3 Jahre dauern, vermindern sich die Anforderungen um 5 Leistungspunkte pro Halbjahr. ⁸Der Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation ist mit dem Mentorat abzusprechen.
- (7) ¹Im Promotionsprogramm sind geeignete Maßnahmen vorgesehen für die Vernetzung mit Exzellenzbereichen, für die Förderung der Internationalität sowie für interdisziplinäre, persönlichkeitsbildende und berufsbezogene Veranstaltungen. ²Dazu werden die Doktoranden formal und inhaltlich in die in Anlage 2 näher bezeichneten Maßnahmen eingebunden.
- (8) ¹Zu den Inhalten des Promotionsprogramms gehört sowohl der Erwerb fachlicher Kompetenzen als auch die Verbesserung der so genannten „Schlüsselkompetenzen“. ²Das Mentorat trägt Sorge, dass eine ausgewogene Mischung aus den in Anlage 2 verzeichneten Lehrangeboten zusammengestellt wird. ³Die Leistungen werden durch

das Leitungsgremium des Promotionsprogramms auf Vorschlag des Mentorats bewertet und bestätigt.

- (9) ¹Leistungen, die an anderen Hochschulen oder Forschungseinrichtungen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sie gleichwertig sind. ²Die Gleichwertigkeit wird durch das Leitungsgremium auf Vorschlag des Mentorats festgestellt.

6.

Form der Dissertation

¹Die Dissertation ist entsprechend § 6 der Promotionsordnung der BayNAT eine selbständige wissenschaftliche Leistung des Doktoranden. ²Es können auch mehrere Einzelarbeiten eines Kandidaten zu einer Dissertation zusammengefasst werden (kumulative Dissertation).

7.

Übergangsregelung

- (1) Bewerber, die bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung eine Promotion an der Universität Bayreuth aufgenommen haben, können beantragen, in dieses Promotionsprogramm aufgenommen zu werden (vgl. § 21 Abs. 3 der Promotionsordnung der BayNAT).
- (2) ¹Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag mit Begründung beim Leitungsgremium. ²Dem Antrag ist eine inhaltliche Darstellung des Dissertationsvorhabens sowie ein kurzer Bericht über den Stand hinzuzufügen.
- (3) ¹Mit der Zulassung des Bewerbers initiiert das Leitungsgremium in Abstimmung mit dem Betreuer der Arbeit die Bildung eines Mentorats (gemäß § 5 Abs. 1 der Promotionsordnung der BayNAT). ²Es stellt gemeinsam mit dem Doktoranden einen Studienplan für die restliche Promotionszeit auf, die erforderliche Mindestpunktzahl verringert sich gemäß Nr. 5 Abs.6.

Anlage 1: Eignungsverfahren für den Fast-Track-Zugang zum Promotionsstudium

1. Ein Bewerber kann nach einem zweisemestrigen Masterstudium in das Promotionsprogramm Ökologie und Umweltforschung (Ecology and Environmental Research) aufgenommen werden. Den Antrag hierzu kann er stellen,
 - wenn entsprechend § 4 Abs. 1 der Promotionsordnung der BayNAT ein prüfungsberechtigtes Mitglied des Promotionsprogramms schriftlich zugesagt hat, die Doktorarbeit anzuleiten.
 - wenn er in einem Masterstudiengang mit Bezug zum Promotionsprogramm Ökologie und Umweltforschung (Ecology and Environmental Research) zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens ein Semester mit Erfolg studiert hat und mindestens 27 Leistungspunkte in diesem Masterstudiengang erworben hat.
2. Der Bewerber hat ein Eignungsverfahren zu durchlaufen.
3. Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren wird vom Kandidaten und einem Prüfungsberechtigten gemäß § 2 Abs. 1 der Promotionsordnung der BayNAT (in der Regel dem Betreuer der geplanten Promotionsarbeit) an das Leitungsgremium des Promotionsprogramms gestellt.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Ein Anschreiben, in dem die Beweggründe (Motivation) für den Antrag auf Aufnahme in die Fast-Track-Option des Promotionsprogramms Ökologie und Umweltforschung (Ecology and Environmental Research) dargelegt werden.
- Der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums mit Bezug zum Promotionsprogramm Ökologie und Umweltforschung (Ecology and Environmental Research).
- Der Nachweis über mindestens 27 bisher in einem Masterstudiengang mit Bezug zum Promotionsprogramm Ökologie und Umweltforschung (Ecology and Environmental Research) erworbene Leistungspunkte.
- Soweit vorhanden, Nachweise besonderer Qualifikationen (z. B. Berufsausbildungen, Auszeichnungen, Praktika, Stipendien, Auslandsaufenthalte), wenn diese inhaltliche Bezüge zum Promotionsprogramm Ökologie und Umweltforschung (Ecology and Environmental Research) haben.

4. Mit allen Bewerbern wird ein Eignungsgespräch durchgeführt. Es wird von einem Kollegium aus zwei Mitgliedern des Leitungsgremiums und demjenigen Mitglied des Promotionsprogramms Ökologie und Umweltforschung (Ecology and Environmental Research) durchgeführt, das die Doktorarbeit des Kandidaten anleiten soll. Das Gespräch dauert 30 bis 60 Minuten. In diesem Gespräch muss der Bewerber den Eindruck bestätigen, dass er für den Fast-Track-Zugang zum Promotionsstudium im Promotionsprogramm Ökologie und Umweltforschung (Ecology and Environmental Research) fachlich geeignet ist. Kriterien hierfür sind hervorragende Fachkenntnisse in den Geowissenschaften und naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern sowie die Fähigkeit, komplexe wissenschaftliche Zusammenhänge zu verstehen und darzulegen.
5. Über den Ablauf des Eignungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, die Tag, Dauer und Ort, sowie die Namen des Bewerbers und der Prüfer enthält. Aus der Niederschrift müssen die Themen des Gesprächs und die Gründe für die Bewertung ersichtlich sein. Die Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Kollegiums zu unterzeichnen.
6. Das Leitungsgremium gründet seine Entscheidung auf die vom Bewerber vorgelegten Unterlagen und auf das Ergebnis des Eignungsgesprächs. Die Entscheidung lautet "geeignet" oder "nicht geeignet".
7. Für die endgültige Zulassung zum Promotionsprogramm Ökologie und Umweltforschung (Ecology and Environmental Research) müssen Leistungen im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten nachgewiesen werden, die aus dem Masterstudium mit fachlichem Bezug zum Promotionsprogramm Ökologie und Umweltforschung (Ecology and Environmental Research) erbracht worden sind.
8. Die Entscheidung des Leitungsgremiums wird dem Bewerber vom Vorsitzenden des Leitungsgremiums schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Anlage 2: Empfohlene Inhalte des Promotionsprogramms Ökologie und Umweltforschung (Ecology and Environmental Research)

¹Die Zusammenstellung der Leistungen dient als Leitlinie für die Auswahl geeigneter Veranstaltungen durch den Doktoranden in Absprache mit dem Mentorat. ²Die Bewertung der Aktivitäten mit Leistungspunkten ist unter Berücksichtigung des erforderlichen Aufwands gemäß den Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz individuell für jede Veranstaltung bzw. jeden Doktoranden vorzunehmen. ³In Absprache mit dem Leitungsgremium können auch weitere Leistungen angerechnet werden.

Leistung	Bemerkungen	minimal zu erwerbende Leistungspunkte	maximal erwerbbare Leistungspunkte
Forschungsplan	4 LP	4	4
Schriftlicher Arbeitsbericht oder Vortrag in Forschungsseminar	2 LP	4	6
Teilnahme an Forschungsseminar	2 LP pro Semester	6	12
Kurse, Vorlesungen, Blockkurse und Praktika zu spezifischen Methoden	1 LP pro Semester-Wochenstunde	4	12
Besuch von Sommerschulen, Methodenkursen	1 LP pro Kurs	0	4
Vorträge auf Tagungen	2 LP	0	6
Posterbeiträge auf Tagungen	1 LP	0	6
Verfassen von eingereichten Manuskripten (als Erstautor)	4 LP pro Manuskript	0	8
Lehrveranstaltungen zu „soft skills“	1 LP pro Semester-Wochenstunde	2	6
Auslandsaufenthalt	5 LP pro Monat	0	10
Beteiligung an Vorbereitung und Organisation von Feldexperimenten	1 LP pro Woche		3
Beteiligung an der Lehre	1 LP pro Semester-Wochenstunde	0	4